



BESTELLFORMULAR: Trekkingtickets



Nutze dieses Formular um Trekkingtickets für die Nutzung von zugelassenen Trekkinghütten und Biwakplätzen zu bestellen. Bitte beachte, dass die Tickets innerhalb von zwei Kalenderjahren direkt in einer zugelassenen Trekkinghütte oder auf einem Biwakplatz einzulösen sind.

Sende das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit der Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail an nachfolgende Adresse des Sachsenforst:

An Sachsenforst Forstbezirk Neustadt Karl-Liebknecht-Straße 7 01844 Neustadt in Sachsen	Tel.: 03596 58570 Fax: 03596 585799 Email: poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de WEB: www.forststeig.de
---	--

1 - Besteller	Name*				
	Rechtsstatus*	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Verein	<input type="checkbox"/> Sonstiges
	Ansprechpartner				
	PLZ Ort, Straße, Hausnr.*				
	Telefonnummern				Fax:
	E-Mail*				

	Preis (brutto)	Anzahl	Summe
Trekkingtickets – 10 €	10,00 € / Stk.	Stk.	€
Trekkingtickets – 1 €	1,00 € / Stk.	Stk.	€
Versand, Organisation und Informationsmaterial			5,00 €
Gesamtbetrag (brutto)			€

3 – Zahlungsweise

Lieferung und Zahlung per Rechnung

Bei Zahlung per Rechnung erhält der Besteller zusammen mit der Lieferung der Hüttentickets als Zahlungsaufforderung eine Rechnung in Höhe des Betrages nach Punkt 2. Nach Zahlungsaufforderung des SACHSENFORST ist der Rechnungsbetrag durch den Besteller fristgemäß auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen. Als Einzahlungstag gilt jeweils der Tag der Gutschrift bei der Zahlstelle.

Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfristen ist SACHSENFORST vom Fälligkeitstag an für den Fall des Verzuges berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zu fordern. Außerdem hat der Besteller für jedes außergerichtliche Mahnschreiben 5,00 EUR zu bezahlen.

Die Trekkingtickets erhalten erst mit Zahlungseingang auf dem Konto des SACHSENFORST ihre Gültigkeit. Eine Rücknahme der bestellten Trekkingtickets und eine Stornierung oder Rückerstattung des Rechnungsbetrages sind nach Bearbeitung der Bestellung ausgeschlossen.

4 - Bestätigung

Mit Unterzeichnung dieser Bestellung erkennt der Besteller an, dass er die Hinweise und Bestimmungen auf Seite 2 dieses Formulars beim Erwerb von Trekkingtickets gelesen und verstanden hat. Er übergibt eine Kopie dieser Hinweise und Bestimmungen auch Personen, für welche er die Trekkingtickets mit erworben hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Bestellers
------------	-----------------------------

Die in diesem Formular gemachten Angaben werden für die Ausgabe von Trekkingtickets verwendet. Die Informationen können in einer Datenbank von Sachsenforst gespeichert und nicht-identifizierende Informationen auch für Planungszwecke verwendet werden.

Hinweise und Bestimmungen zur Nutzung von Trekkingtickets in einer Trekkinghütte oder auf einem Biwakplatz

- Bei der Mitbenutzung von als Trekkinghütte gekennzeichneten Forsthütten und als Biwakplatz zugelassenen Rastplätzen des Sachsenforst (Forstbezirk Neustadt) im Elbsandsteingebirge für ein Nachtlager ist ein Pflegebeitrag durch Kauf und Einlösung von Trekkingtickets zu entrichten:
 - Erwachsene (ab 18 Jahre): 10 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
 - Kinder/Jugendliche (bis 17 Jahre): 1 € / Nacht / Person (für Trekkinghütte oder Biwakplatz)
- Trekkingtickets können innerhalb der Trekkingsaison in zwei Kalenderjahren entsprechend dem Aufdruck eingelöst werden.
- Die Trekkingtickets sind in der Trekkinghütte oder auf dem Biwakplatz durch Abriss und Einwerfen eines Ticketabschnittes in die Ticketbox einzulösen.
- Mit Kauf eines Tickets ist keine taggenaue Buchung und Platzreservierung verbunden.
- Die Trekkingtickets sind erst bei Ankunft in der Hütte oder auf dem Biwakplatz zu entwerfen. Es kann daher passieren, dass die Hütte oder der Biwakplatz bei Ankunft bereits voll belegt ist. Der Inhaber des Trekkingtickets hat kein Anrecht auf einen exklusiven Zugang zu einer Hütte oder einem Biwakplatz oder zugehörigen Einrichtungen.
- Gekaufte Trekkingtickets können nicht zurückgegeben werden.
- Trekkingticketinhaber sind verpflichtet, alle Anweisungen und Bestimmungen die von oder im Namen des Sachsenforst in Bezug auf die Nutzung von Hütten oder Biwakplätzen und der zugehörigen Einrichtungen erlassen worden, einzuhalten.
- Trekkingtickets gelten nur für Forsthütten und Rastplätze, die als „Trekkinghütte“ oder „Biwakplatz“ zugelassen und gekennzeichnet sowie im Internet unter dem Link www.forststeig.de veröffentlicht sind.
- Die Trekkingtickets sind ungültig, wenn sie manipuliert worden sind.
- Die Hinweise und Bestimmungen beim Erwerb von Trekkingtickets einschließlich der Liste der nutzbaren Trekkinghütten und Biwakplätze können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
- Trekkingtickets gelten nur für die nicht gewerbliche Nutzung von Trekkinghütten und Biwakplätzen. Eine gewerbliche Nutzung ist immer separat bei Sachsenforst zu beantragen.
- Für die Nutzung zugelassener Trekkinghütten und Biwakplätze gelten folgende Bestimmungen:
 - Der Hütten- und Biwakplatzmitnutzer ist bei seinem Aufenthalt für die Organisation, den Ablauf, die Ordnung und die Sicherheit einschließlich der Verkehrssicherheit selbst verantwortlich.
 - Nach der Nutzung ist der Nutzungsbereich in einem sauberen Zustand zu verlassen, so dass nachfolgenden Nutzern keinerlei Nachteile entstehen.
 - Der Nutzer erkennt den „Verhaltenskodex“ für Trekkinghütten und Biwakplätze sowie die „Hinweise des Sachsenforst zum Verhalten bei der Erholung im Wald“ und die ausgehängte Hüttenordnung an.
 - Sachsenforst kann die Zuwegung sowie den Nutzungsbereich bei witterungsbedingten sowie nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen sperren. Dadurch sowie bei sonstigen Beeinträchtigungen der Nutzung leiten sich keine Ansprüche aus dem Erwerb des Trekkingtickets ab.
 - Die Haftung des Freistaates Sachsen für alle Schäden, die dem Hütten- oder Biwakplatznutzer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
 - Der Hütten- oder Biwakplatzmitnutzer haftet seinerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem sächsischen Staatsforst anlässlich der Nutzung (z. B. am Waldbestand, an Wegen und Einrichtungen) entstehen.
 - Er übernimmt auch die Haftung für die im Zusammenhang mit der Nutzung Dritten entstehenden Schäden und für die Befriedigung aller Ansprüche, die gegen den Freistaat Sachsen als Folge dieser Erlaubnis erhoben werden könnten. Sachschäden sind dem Sachsenforst zu melden.
 - Auflagen:
 - Auf Erholungssuchende und alle übrigen Waldnutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - In Schutzgebieten nach Sächsischem Naturschutzgesetz sind die Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einschließlich etwaiger zusätzlicher Genehmigungserfordernisse für die Nutzung einzuhalten.
 - Die Anordnungen des zuständigen Forstpersonals bezüglich des Forst-, Jagd- oder Waldschutzes sowie der autorisierten Hütten-/Platzwarte zur Nutzung der Trekkinghütten und Biwakplätze sind zu beachten.
 - Im Wald und im Gebäude gilt Feuer- und Rauchverbot. Feuer und Grillen ist nur auf dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
 - Ordnungswidrigkeiten nach § 52 SächsWaldG können von der zuständigen Forstbehörde geahndet werden.